

Richtlinie
zur
Förderung
der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit
in der Stadt Weimar

§ 1 Zuwendungszweck, gesetzliche Grundlagen

- (1) Die Stadt Weimar gewährt in Ausführung und im Rahmen der „Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit in Thüringen“ vom 26.06.2001 Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Weimar.
- (2) Gesetzliche Grundlagen für die Förderung sind:
 - §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
 - die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)
 - die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)
 - das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) sowie
 - die Maßgaben der unter Absatz 1 genannten Richtlinie.
- (3) Ziel und Zweck der Förderung ist es, ehrenamtliches Engagement in der Stadt Weimar zu fördern und zu würdigen. Förderwürdig sind hierbei insbesondere
 - Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,
 - Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,
 - individuelle Würdigungen ehrenamtlich Tätiger, z.B. durch Ehrungen und Preise,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit
 - Angebote für Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die für die ehrenamtliche Tätigkeit von Nutzen sind.
- (4) Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Weimar entscheidet als Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der ihr für diesen Zweck durch den Freistaat Thüringen bewilligten Mittel.

§ 2 Zuwendungsempfänger, Fördervoraussetzungen

- (1) Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige gemeinnützige, in der Stadt Weimar tätige Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in Weimar.
- (2) Gefördert werden können Personen, die als Mitglieder, im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit den in Absatz 1 genannten Zuwendungsempfängern gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeiten in der Stadt Weimar durchführen. Diese Tätigkeiten müssen unentgeltlich erbracht werden, wobei Auslagenerstattungen oder Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt gelten.

Es werden nur Personen berücksichtigt, deren ehrenamtliche Tätigkeit auf eine längere Dauer von mindestens 6 Monaten ausgerichtet ist und einen zeitlichen Aufwand von mindestens 10 Stunden im Monat erfordert.

Die zu fördernden Personen müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Weimar haben. Es können auch andere Personen gefördert werden, deren ehrenamtliches Engagement einen räumlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Bezug zur Stadt Weimar aufweist.

- (3) Förderfähige Tätigkeiten bzw. Maßnahmen sind z.B.:
 - Tätigkeiten als Übungs- und Organisationsleiter, Ausbilder, Tutor, Betreuer oder Erzieher,
 - Hilfestellung und Betreuung alter, kranker oder behinderter Menschen wie Hilfsdienste bei der häuslichen Betreuung, Altenhilfe oder die Tätigkeit als Sanitätspersonal bei Veranstaltungen sowie Notfallseelsorger,
 - außerschulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
 - Betreuung und Begleitung von Arbeitslosen- oder Nichtberufstätigeninitiativen,
 - Betreuung und Begleitung von Familiengruppen oder Gruppen von Alleinerziehenden,
 - Betreuung von Aussiedlern, Ausländern oder Asylbewerbern,
 - Betreuung Inhaftierter,
 - Betreuung von Kriminalitätsoptionen,
 - Umwelterziehung und -beobachtung, Tierschutzerziehung sowie ehrenamtliche Naturschutzarbeit,
 - Arbeit von Vorständen von Vereinen und Verbänden auf örtlicher Ebene,
 - Tätigkeit bei den Freiwilligen Feuerwehren,
 - Gesundheitsförderung einschließlich Erste-Hilfe-Kurse,
 - Gemeinnützige und ehrenamtliche Tätigkeiten im kulturellen sowie im sportlichen Bereich.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, auch andere gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeiten können gefördert werden.

- (4) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn Personen nach Absatz 2 bereits im Rahmen anderer Verordnungen oder Richtlinien gefördert werden.

Dazu gehören insbesondere:

- die Richtlinie „Aktion Ehrenamt-50-Plus“ des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 30.05.2000,
- die Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung,
- Förderrichtlinien des Landessportbundes im Rahmen des Thüringer Sportförderungsgesetzes
- die Förderrichtlinien der Stadt Weimar in den Bereichen Jugend und Soziales, Sport und Kultur
- die in § 1 Abs. 1 genannte Thüringer Ehrenamtsrichtlinie, soweit eine Förderung im überregionalen Bezug durch das Land erfolgt.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines von der Stadtverwaltung festgelegten Formulars gewährt. Die Anträge sind bis zum **31.08. des laufenden Jahres** bei der Stadtverwaltung Weimar einzureichen.
- (2) Im Jahre 2002 können auch Tätigkeiten, die bereits begonnen haben oder abgeschlossen sind, gefördert werden.
- (3) Antragsberechtigt sind die in § 2 Absatz 1 genannten Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen.
- (4) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Antragsstellers und dessen Vertretungsberechtigten,
 - Namen und Wohnsitz der zu fördernden Personen (§ 2 Abs. 2),
 - Kurzbeschreibung der durch diese Personen auszuführenden ehrenamtlichen Tätigkeiten (§ 2 Abs. 3),
 - Erklärung, dass für die zu fördernden Personen keine weitere Förderung (§ 2 Abs. 4) in Anspruch genommen und dass die Zuwendung zweckentsprechend (§ 2 Abs. 2 und 3) verwendet wird.

Nach Aufforderung durch die Stadt Weimar sind gegebenenfalls weitere Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen (z.B. Nachweis der Gemeinnützigkeit, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Vereinssatzung).

- (5) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller.
- (6) Die Zuwendung wird jeweils im IV. Quartal in einem Betrag ausgezahlt.
- (7) Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Weimar unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können, mitzuteilen.

§ 4 Art, Form und Umfang der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung erfolgt in Form eines Pauschalbetrages pro Person, für die eine Förderung beantragt wurde.
- (2) Die Höhe der Zuwendung richtet sich
 - a) nach einem einheitlichen Sockelbetrag (Grundförderung)
 - b) nach einem gewichtetem Ergänzungsbetrag, der sich nach der Gesamtzahl der in der Stadt Weimar jeweils zur Förderung beantragten Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1) und der Gesamtsumme der durch den Freistaat jeweils für die Stadt Weimar bewilligten Mittel richtet (Zusatzförderung) und wird entsprechend jährlich neu festgesetzt. Maximal dürfen an einen einzelnen Zuwendungsempfänger 5 % der gesamten Fördersumme weitergereicht werden.
- (3) Die Auszahlung der Zuwendung an den Antragsteller erfolgt jeweils in einer Summe entsprechend der Anzahl der durch diesen zur Förderung beantragten Personen.
- (4) Art und Umfang der weiteren Verteilung der erhaltenen Zuwendung auf die einzelnen ehrenamtlich Tätigen, z.B. entsprechend deren erbrachten oder zu erbringenden zeitlichen oder materiellen Aufwandes, liegen im billigen Ermessen des Antragstellers.

§ 5 Verwendungsnachweis

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung in Form eines einfachen Verwendungsnachweises nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist als zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht durch ein von der Stadtverwaltung bereitgestelltes Formular zu führen und bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen.
- (2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch entsprechende Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- (3) Nicht verbrauchte Zuwendungen sind bis zum 31. März des Folgejahres an die Stadt Weimar zurück zu zahlen. Werden Zuwendungen nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, können sie in voller Höhe zurückgefordert und vom Tage der Auszahlung an entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen verzinst werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.